

Schreiben an
Mansfeld in
Münz- und
andern Sa-
chen betr.

§. 5. Weil auch zu diesem Tage von wegen der Grafen zu Mansfeld niemand erschienen, dererwegen dann der Münz-Proben und Re-stanten halben mit Ihnen alhier nichts geredet hat werden können, so ist von hieraus an gehörende Orte geschrieben, und Ihnen auferlegt, daß sie sich deme so vorhin bewilligt, und die Abschiede mit sich bringen, auch gemäß erzeigen sollen.

Münz-Sa-
chen über-
haupt und
Probirung der
neuen Mün-
zen betr.

§. 6. Die Münz, davon der dritte Punct der Kayserl. Proposi-tion Meldung thut, belangende, haben der löbl. Stände Anwesende Rätthe aus des General Creyßwaradeins Christoph Bühners gethanen schriftlichen Bericht vernommen, was vor Münzen von Zeit an des jüngsten Probation-Tags in diesen Creyß auskommen. Und obwohl wegen der Grafschafft Mansfeld zu diesem Creyß- und Münz-Probation-Tage, wie igo vermeldet worden ist, niemand erschienen, noch auch sich der Waradein mit der Büchsen eingestellt; So hat man doch die Schlüssel zu den Büchsen welche dem Creyß-Secretario Jacob Riesen, im seine Pflicht vertrauet, abgefordert, die Büchsen in Beyteyn der Stände abgesandten Rätthen, Münzmeister und Waradein eröffnet, die Proben aufgestossen, und alles andere ins Werck gerichtet, was der aufgerichten und verbesserten Münz- und probation-Ordnung nach, geschehen soll, wie nun die aufgestossene Proben an Halt, Schrot und Korn befunden, wieviel an feinen Silber an der Marck von dem 12. Octob. 20. 99. dieses Jahr an Geld, ganzen, halben und Dristhalern, Groschen, Dreyen, Pfen. und Hel. vermün-
zert, (darinnen aber die Mansfeldl. Münze nicht begrieffen) wie sie uf des Heil. Reichs Münz und probier-Ordnung bestanden, das ist in specie aus den Beylagen sub Lit. A. B. C. D, und num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. zu befinden. Darauf sind der General und Pri-
vat Waradein Ihres Amts und geleisteteten Pflicht treulich erinnert, und darneben bedacht worden, das es mit den Schlüßeln und Büchsen, auch mit den Münztagen hinführo an gehalten werden solle, wie die Reichs und dieses Creyß-Abschiede ferner besagen.

Von Abstel-
lung der
Münz-Gebre-
chen.

§. 7. Was dann die von der Keysserl. Majest. angedeuteten Män-
gel und Mißbräuche betrifft, ist vor Augen, was uf Reichs-Deputa-
tion Creyß- und andern Versamlungs-Tagen, verabschiedet worden,
was auch vor unterschiedene ernste und vertrauliche poenal Mandat wie-
der die Verbrecher publicirt und ausgegangen seyn, dieweil aber alle
wohlgemeindte Verordnungen zu hochverderblichen Nachtheil der Com-
mercien, ohne alle scheu überschritten, die guten Reichs Münzen an-
groben und kleinen Sorten betrüglicher und vortheilhaftiger Weise ent-
weder

weder